

**Zum Verlängerungsantrag
auf Gewährung einer Zuwendung zur
Erhaltung tiergenetischer Ressourcen (FP 6530)**

- Auf Grund des 2020 auslaufenden EPLR können fünfjährige Neuverpflichtungen in den Jahren 2020, 2021 und 2022 nicht mehr eingegangen werden.
- Gemäß Satz 1 Nummer 6.3 der RL Tiergenetische Ressourcen ist eine Verlängerung des Verpflichtungszeitraumes für die in den Jahren 2020, 2021 und 2022 auslaufenden Maßnahmen um jeweils ein Jahr bis zum 30.06 der Jahre 2021, 2022 und 2023 möglich. Das gilt auch für bereits verlängerte Maßnahmen.
- Im Tierbestandsblatt, welches durch die Bewilligungsbehörde übersandt wird, sind in der Spalte 9 (Bemerkungen) die Tiere eindeutig zu kennzeichnen, für die eine Verlängerung beantragt wird, z.B. durch ein „V“.
Dies ist erforderlich
 - wenn der Antrag auf Verlängerung nicht den gesamten Tierbestand des zuletzt gültigen Bescheides umfasst oder
 - eine Rasse nicht mehr zu den gefährdeten Rassen zählt, z.B. durch den Wegfall des Gefährdungsstatus.
- Wegfall Gefährdungsstatus
Das Rhönschaf wurde 2019 in der Roten Liste der gefährdeten einheimischen Nutztierassen in Deutschland (TGRDEU) mit dem Gefährdungsstatus: nicht gefährdet eingestuft. In der Folge war für diese Rasse die Voraussetzung zur Förderung entfallen.
Ab dem Antragsjahr 2019 war eine Neuantragstellung dieser Fördermaßnahme nicht mehr möglich. Demzufolge war/ ist für ausgelaufene Verpflichtungen aus dem Jahr 2015 ein Antrag auf Verlängerung nicht zulässig.

Diese Einstufung wurde auf der Sitzung des Fachbeirates Tiergenetische Ressourcen am 27.10.2020 turnusgemäß neu bewertet. Nunmehr wurde das Rhönschaf erneut als Beobachtungsstatus eingestuft und ist damit wieder förderfähig. Für Verpflichtungen, die erst im Jahr 2021 auslaufen, ist die Verlängerung somit wieder möglich.

Laufende 5-jährige Verpflichtungen sind davon nicht betroffen.